



-
7. *Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird*
 8. *Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird*
 9. *Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 2003 über Ortschaftsnamen in der Gemeinde Thiersee*
 10. *Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 2004, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird*
-

7. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBl. Nr. 110/1995, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Gste. 1986, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994,

1995, 1996, 1997, 2003, 2004, 2005, 2006 und 3216/2, alle KG Axams, von der Festlegung als Freihaltegebiete ausgenommen werden.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

8. Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/2001, wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBl. Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. Der 1. Abschnitt hat zu lauten:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung
a) des Nelkenwicklers,
b) der Kartoffelnematoden,

- c) der San-José-Schildlaus,
 - d) des Kartoffelkrebses,
 - e) der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel,
 - f) der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate und
 - g) des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte)
- und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch die im § 1 genannten Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten ist nach § 14 Abs. 1 und 2 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001 anzeigepflichtig.

§ 3

Haltungs- und Zuchtverbot

Das Halten und Züchten von Schadorganismen wie Nelkenwicklern, Kartoffelnematoden, San-José-Schildläusen und Maiswurzelbohrern sowie von Erregern des Kartoffelkrebses, der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung dafür vorliegt oder wenn sie für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden und eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt. Die Behörde hat die zweckentsprechende Verwendung der Schadorganismen und Erreger mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.“

2. In den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 21 Abs. 1 wird das Zitat „des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol“ jeweils durch das Zitat „des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001“ ersetzt.

3. Nach dem 7. Abschnitt werden folgende Bestimmungen als neuer Abschnitt 8 eingefügt; der bisherige 8. Abschnitt erhält die Bezeichnung „9. Abschnitt“, der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung „§ 26“:

„8. Abschnitt Maiswurzelbohrer

§ 22

Wirtspflanzen

Wirtspflanzen des Maiswurzelbohrers sind insbesondere:

- a) Mais (*Zea mays*),
- b) Soja (*Glycine max*).

§ 23

Vorbeugende Maßnahmen

(1) Die Landesregierung hat jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen systematische Erhebungen über das Auftreten des Maiswurzelbohrers durchzuführen.

(2) Zur leichteren Feststellung eines allfälligen Auftretens des Maiswurzelbohrers sind in potenziell gefährdeten Gebieten von der Behörde geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise das Aufstellen von Pheromonfallen, zu treffen.

§ 24

Maßnahmen bei Verdacht

(1) Das Verbringen aller Wirtspflanzen oder von Teilen davon ist bei Verdacht eines Befalles durch den Maiswurzelbohrer bis zur Abklärung dieses Verdachtes verboten.

(2) Die Landesregierung kann das Verbringen von Wirtspflanzen oder von Teilen davon ausnahmsweise und unter amtlicher Überwachung zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass keine Gefahr einer Verschleppung des Maiswurzelbohrers gegeben ist.

§ 25

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Stellt die Behörde ein Auftreten des Maiswurzelbohrers fest, so hat sie nach § 11 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001 zum Schutz benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und der Biologie des Maiswurzelbohrers ein Befallsgebiet auszuweisen. Dieses umfasst die Befallszone von mindestens 1 km Radius um das Feld, in dem der Schadorganismus festgestellt wurde, und die Sicherheitszone von mindestens 5 km Radius um die Befallszone.

Werden zwei Jahre nach dem Jahr, in dem zuletzt Maiswurzelbohrer gefangen wurden, keine Maiswurzelbohrer mehr nachgewiesen, so ist die Ausweisung als Befallsgebiet aufzuheben.

(2) In Befallsgebieten ist unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und der angebauten Kulturen eine regelmäßige Überwachung des Auftretens des Maiswurzelbohrers durch die Behörde oder deren Beauftragte durchzuführen.

(3) In der Befallszone dürfen zum Zweck der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in den auf das Befallsjahr folgenden zwei Jahren keine Wirtspflanzen angebaut werden. In der Sicherheitszone dürfen in dem auf das Befallsjahr folgenden Jahr keine Wirtspflanzen angebaut werden.

(4) Für die Verbringung von Wirtspflanzen oder von Teilen davon aus der Befallszone ist auf Grundlage der Fangraten ein Verbotszeitraum festzulegen. Ausnahmen

dürfen nur erteilt werden, wenn durch die Verbringung nachweislich kein Verschleppungsrisiko besteht.

(5) Erde von Maisfeldern darf aus der Befallszone nicht verbracht werden.

(6) In Maisfeldern eingesetzte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte dürfen nicht aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, sie wurden zuvor gründlich von allen Erd- und Pflanzenrückständen gesäubert.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Durch diese Verordnung wird die Entscheidung der Kommission 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (ABl. L 275/49 vom 25. Oktober 2003) umgesetzt.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

9. Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 2003 über Ortschaftsnamen in der Gemeinde Thiersee

Gemäß § 9 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 43/2003, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 11. November 2003 gemäß § 9 Abs. 3 der Tiroler Ge-

meindeordnung 2001 die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 12. März 1992 über folgende Ortschaftsnamen im Gemeindegebiet genehmigt:

„Vorderthiersee“, „Hinterthiersee“, „Mitterland“, „Schmiedtal“, „Landl“.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

10. Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 2004, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 114/2002, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflage tag

- a) im a. ö. Landeskrankenhaus
(Univ.-Kliniken) Innsbruck 128,19 Euro,
b) in den übrigen öffentlichen
Krankenanstalten 98,- Euro.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck